

Rente oder Kapital? Der Knackpunkt im Rahmen der Pensionierung

Vor der Pensionierung ist die Entscheidung zu treffen: Kapitalbezug als Alternative zur Rente? Die Wahl ist von grosser Tragweite, bei der es Vor- und Nachteile abzuwägen gilt. Wir legen die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen dar.

Einleitung

Es gibt verschiedene Pensionsmöglichkeiten: von der ordentlichen Pensionierung zur Teilpensionierung bis hin zur Frühpensionierung.

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen derzeit noch bei 64 Jahren. Eine frühzeitige Pensionierung ist frühestens ab 58 Jahren vorgesehen. Damit verbunden ist aber eine Rentenkürzung. Auch ein Aufschub der Pensionierung um bis zu fünf Jahre ist möglich, was die Rente dann konsequenterweise erhöht. Ein Teilbezug ist an eine Teilpensionierung und damit an eine Reduktion der Arbeitszeit gebunden. Das Pensionskassenreglement ist massgebend und kann somit abweichende Bestimmungen enthalten.

Das wichtigste Dokument für die Pensionsplanung bildet der Vorsorgeausweis. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die auf dem Vorsorgeausweis projizierte Altersrente in der Regel zu hoch ausgewiesen ist. Dies deshalb, weil der Umwandlungssatz bis zur Pensionierung höchstwahrscheinlich sinken wird. Bevor wir die wichtigsten Vor- und Nachteile der beiden Bezugsarten aufzeigen, ist zu beachten, dass beim Kapitalbezug mindestens ein Viertel des obligatorischen Altersguthabens bezogen werden muss.

Vor- und Nachteile der beiden Bezugsarten:

	Rentenbezug	Kapitalbezug
Vorteile	<ul style="list-style-type: none">• Lebenslänglich, regelmässiges, garantiertes Einkommen• Keine direkte Abhängigkeit der Zins- und Aktienmarktentwicklungen• Setzt keine oder nur eine minimale Planung voraus	<ul style="list-style-type: none">• Finanzielle Flexibilität• Nicht verbrauchtes Kapital kann vererbt werden• Möglichkeit, bessere Renditen zu erzielen (von der Anlagepolitik abhängig)• Steuerlich attraktiver aufgrund privilegierter Besteuerung
Nachteile	<ul style="list-style-type: none">• Wird zu 100% als Einkommen besteuert• Ehegattenrente beträgt lediglich 60%, die Waisenrente 20% der ordentlichen Rente• Bei Tod nach Pensionierung fällt das nicht bezogene Kapital an die Pensionskasse zurück• Teuerungsausgleich ist gesetzlich nicht festgelegt	<ul style="list-style-type: none">• Eigenverantwortung bei Vermögensanlage und /-konsum• Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklungen an den Zins- und Kapitalmärkten• Setzt eine genaue Planung voraus - Kapitalbezüge müssen zum Teil bis zu drei Jahre im Voraus angemeldet werden

Neben den oben aufgeführten Vor- und Nachteilen der beiden Bezugsarten sind vor allem auch die folgenden Punkte nicht ausser Acht zu lassen:

- Familienverhältnisse (Verheiratet, Konkubinat, Alleinstehend)
- Gesundheitszustand / erwartete Lebenserwartung
- Persönliche Ziele / Hobbies
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Sicherheitsbedürfnis beziehungsweise Risikoneigung

Steuerliche Knackpunkte der Pensionsplanung

Bei der Planung der Pensionierung sind die Säulen 3a und die übrigen Freizügigkeitskonti miteinzubeziehen. Steuerlich gesehen werden sämtliche Kapitalbezüge aus der 2. und 3. Säule innerhalb eines Kalenderjahres zusammengerechnet. Aufgrund der Progression des Steuersatzes ist daher ein gestaffelter Kapitalbezug über meh-

rere Jahre zu planen. Aus diesem Grund sollte frühzeitig an eine Aufteilung auf mindestens zwei Konti der Säule 3a gedacht werden.

Der Kapitalbezug ist ausgeschlossen, wenn in den vorhergehenden drei Jahren ein Einkauf in die Pensionskasse getätigt wurde. Erfolgt trotzdem ein Kapitalbezug, resultiert eine Korrektur der damaligen Steuerveranlagung, d.h. der damals getätigte Abzug des Einkaufs wird nachträglich im Nachsteuerungsverfahren aufgerechnet.

Fazit

Heutzutage wählen immer mehr Leute den Mittelweg, der Entscheid lautet vielfach «Rente und Kapital» anstatt «Rente oder Kapital». Auf keinen Fall sollte man sich nur aus steuerlichen Gründen gegen die Rente entscheiden. Vor- und Nachteile müssen auf die persönliche Situation hin überprüft werden, um zuletzt einen stressfreien Umgang bei Vermögensanlagen zu haben.

Änderungen auf den 1. Januar 2023

Im Folgenden ein Überblick über wichtige Änderungen für das kommende Jahr:

Höhere Abzüge für die Säule 3a

- Maximale jährliche Steuerabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
- Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung CHF 7'056 (bisher CHF 6'883)
 - Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung CHF 35'280 (bisher CHF 34'416)

Arbeitslosenversicherung

Wegfall Solidaritätsbeitrag von 1% ab einer Lohnsumme von CHF 148'200 p.a.

Adoptionsurlaub

Neu haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen. Finanziert wird dieser Urlaub durch die Erwerbsersatzordnung (EO).

Direkte Bundessteuer

Nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis max. CHF 25'000 pro Kind und Jahr können von den Einkünften abgezogen werden (bisher CHF 10'000).

Staats- und Gemeindesteuern Kanton Luzern

Kosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbau-

kosten können ab der Steuerperiode 2023 nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern neu auch bei den Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Luzern als Unterhaltskosten abgezogen werden. Im Fazit 2/2022 haben wir noch moniert, dass der Kanton Luzern als einziger Kanton diesen Abzug nicht zulässt.

Mehrwertsteuer

Die Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht wird für Sport- und Kulturvereine angehoben. Sie liegt neu bei CHF 250'000 (bisher CHF 150'000).

Verrechnungssteuer – Meldeverfahren im Konzern

Das Meldeverfahren im Konzern gilt neu ab einer Beteiligungsquote von 10% (bisher 20%) und ist inskünftig für alle juristischen Personen möglich. Somit können auch Stiftungen und Vereine, welche qualifizierte Beteiligungen halten, das Meldeverfahren in Anspruch nehmen. Ferner sind die Bestimmungen für das grenzüberschreitende Meldeverfahren angepasst worden. So gilt u.a. die für internationale Verhältnisse einzuholende Bewilligung für fünf Jahre, bisher waren es drei Jahre.

Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

Die Suisse Tax Dienstleistungen stehen neu auf der Online-Plattform «ePortal» zur Verfügung und lösen

damit «ESTV SuisseTax» ab. U.a. können zukünftig MWST-Abrechnungen, MWSt-Bescheinigungen, die inländische Verrechnungssteuer (Form. 103, 110, R 25) sowie die Radio/TV-Abgabe zentral online abgerechnet werden.

Änderungen im Erbrecht

Im Wesentlichen geht es um die Reduktion der Pflichtteile, siehe dazu unser Fazit 1/2022. Dadurch werden wirtschaftlich sinnvolle Nachfolgeregelungen erleichtert, da die frei verfügbare Quote grösser wird. Ebenso werden folglich Lebensgemeinschaften ohne Trauschein, Patchworkfamilien und geschiedene Ehen bessergestellt.

Aktienrechtsrevision

Unter anderem werden die Gründungs- und Kapitalbestimmungen flexibler gestaltet und das Ausschütten von Interimsdividenden wird ermöglicht. Ferner wird das Aktienrecht auf das neue Rechnungslegungsrecht abgestimmt, die Aktionärsrechte werden gestärkt sowie die Vorschriften bei Kapitalverlust und Überschuldung wurden angepasst (die Liquidität der Gesellschaft rückt dabei in den Fokus), siehe dazu Fazit 1/2021 und Fazit 2/2022.

IMPRESSUM

FAZIT:

Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:

Beckmann Wirtschaftsberatung AG

Redaktion:

Elmar Beckmann + Mario Beckmann

Hinweis:

Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.

DENKANSTOSS

«Time doesn't pass any faster than it used to, but we walk by in a greater hurry.»

George Orwell



beckmann
wirtschaftsberatung

 Mitglied von EXPERTsuisse

Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern
Telefon 041 227 10 00
Homepage www.ebwag.ch